

**Synopse Satzung in der Fassung mit letzter Änderung vom 19.05.2009 – Satzungsentwurf neu**

Satzung vom 17.11.1998 in der Fassung mit letzter Änderung vom 19.05.2009	Satzungsentwurf neu	Bemerkungen
<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p>Abs. (1) bis (10)</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 1</b> <b>Öffentliche Einrichtung</b></p> <p><i>Abs. (1) bis (11)</i></p> <p><i>Neu eingefügt:</i></p> <p><i>(2) Der künstlich hergestellte offene Graben (Josef-Dorer-Straße) ist Teil der öffentlichen Abwasserentsorgung</i></p>	<p><i>Abs. 2 wird neu eingefügt wegen eindeutiger Zuordnung des Grabens (Josef-Dorer-Straße)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <u>Abwasser</u> ist Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder sonst in seinen Eigenschaften verändert ist oder das von Niederschlägen aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke abfließt (§ 45 a III WG). Niederschlagswasser, das auf dem eigenen Grundstück der nach § 3 Abs. 1 und 2 Verpflichteten versickert wird, ist kein Abwasser und fällt damit nicht in den Regelungsbereich dieser Satzung.</p> <p>(2) <u>Zentrale öffentliche Abwasseranlagen</u> haben den Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (§ 45 b II WG). Zentrale öffentliche Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, Regenrückhalte-, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, Abwasserpumpwerke und Kläranlagen sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 2</b> <b>Begriffsbestimmungen</b></p> <p>(1) <u>Abwasser</u> ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte Wasser <b>und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser)</b> (§ 45 a III WG) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen <b>gesammelt abfließende Wasser (Niederschlagswasser)</b>. <b>Als Schmutzwasser gelten auch die aus Anlagen zum Behandeln, Lagern und Ablagern von Abfällen austretenden und gesammelten Flüssigkeiten.</b></p> <p>(2) Die <u>zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung</u> umfasst alle Abwasseranlagen mit dem Zweck, das im Gemeindegebiet angefallene Abwasser zu sammeln, den Abwasserbehandlungsanlagen zuzuleiten und zu reinigen (§ 45 b I 3 WG) <b>oder anderweitig schadfrei abzuleiten</b>. Öffentliche (zentrale) Abwasseranlagen sind insbesondere die öffentlichen Kanäle, <b>Anlagen zur Ableitung von Grund- und Drai-</b></p>	<p><i>Abätze 1, 2, 4 und 5 geändert aufgrund der Einführung getrennter Abwassergebühren; Anpassung erfolgt an Mustersatzung Gemeindetag</i></p>

der Gemeinde zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden.

Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

Zu den zentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) Zu den dezentralen öffentlichen Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) einschließlich Fäkalschlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen zur Abwasserbeseitigung, soweit sie nicht Bestandteil einer öffentlichen Abwasseranlage sind.

Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie die sich auf privaten Grundstücken befindlichen Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung.

Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

*nagewasser, durch die die öffentlichen Abwasseranlagen entlastet werden, für die Abwasserbeseitigung hergestellte künstliche Gewässer, auch wenn das eingeleitete Abwasser nur dem natürlichen Wasserkreislauf überlassen wird, Regenrückhaltebecken, Regenüberlauf- und Regenklärbecken, **Retentionsbodenfilter**, Abwasserpumpwerke, Kläranlagen **und Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser (u. a. Mulden- und Rigolensysteme, Sickermulden/-teiche/-schächte)**, soweit sie nicht Teil der Grundstücksentwässerungsanlage sind* sowie offene und geschlossene Gräben, soweit sie von der **Stadt** zur öffentlichen Abwasserbeseitigung benutzt werden. Die zentrale öffentliche Abwasserbeseitigung endet an der Grenze des zu entwässernden Grundstücks. Zu den öffentlichen (zentralen) Abwasseranlagen gehört auch der Teil der Hausanschlussleitung, der im Bereich der öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft (Grundstücksanschluss).

(3) *Die **dezentrale Abwasserbeseitigung** umfasst die Abfuhr und die Beseitigung des Schlammes aus Kleinkläranlagen sowie des Inhalts von geschlossenen Gruben einschließlich der Überwachung des ordnungsgemäßen Betriebs dieser Anlagen durch die Gemeinde/Stadt oder durch den von ihr nach § 45 b Abs. 1 Satz 3 WG beauftragten Dritten.* Zu den öffentlichen (dezentralen) Abwasseranlagen gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für die Abfuhr und die Behandlung von Abwasser aus geschlossenen Gruben und Fäkalschlamm aus Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) außerhalb des zu entwässernden Grundstücks.

(4) Grundstücksentwässerungsanlagen sind alle Einrichtungen, *die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung und Ableitung des Abwassers bis zur öffentlichen Abwasseranlage dienen.*

**Absatz 3: Anpassung an die Mustersatzung Gemeindetag (Aufnahme des § 45 b I Satz 3 Wassergesetz)**

	<p>Für den Bereich der zentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Leitungen, die im Erdreich oder im Fundamentbereich verlegt sind und das Abwasser dem Grundstücksanschluss zuführen (Grundleitungen), Prüfschächte sowie Pumpanlagen bei einer Abwasserdruckentwässerung und <b>Versickerungs- und Rückhalteanlagen für Niederschlagswasser</b>, soweit sie sich auf privaten Grundstücken befinden.</p> <p>Für den Bereich der dezentralen Abwasserbeseitigung gehören hierzu insbesondere Kleinkläranlagen (Hauskläranlagen) und geschlossene Gruben, einschließlich Zubehör, innerhalb des zu entwässernden Grundstücks.</p> <p><i>(5) <b>Notüberläufe</b> sind Entlastungsbauwerke für außerplanmäßige Ableitungen in den öffentlichen Kanal. Diese sind so auszulegen, dass eine Einleitung nur in Ausnahmesituationen (zum Beispiel Starkregen) erfolgt. Drosseleinrichtungen dienen der vergleichsmäßigten und reduzierten (gedrosselten) Ableitung von Abwasser in den öffentlichen Kanal.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Befreiungen</b></p> <p>(2)Reines Niederschlagswasser kann zur Versickerung gebracht oder für gärtnerische oder sonstige Zwecke verwendet werden, wenn keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls, des Nachbarschutzes und des Grundwasserschutzes zu befürchten sind.</p> <p><b>Die Stadt kann den Einbau einer Vorrichtung zum Abfangen des ersten Spülstoßes verlangen (Regenwasserfraktionierer).</b></p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, dass reine Niederschlagswässer auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden, wenn keine Beeinträchtigungen des Nachbarschutzes zu befürchten sind.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 5</b> <b>Befreiungen</b></p> <p>(2)Reines Niederschlagswasser kann zur Versickerung gebracht oder für gärtnerische oder sonstige Zwecke verwendet werden, wenn keine Beeinträchtigungen des öffentlichen Wohls, des Nachbarschutzes und des Grundwasserschutzes zu befürchten sind.</p> <p>Die Stadt kann im Einzelfall anordnen, dass reine Niederschlagswässer auf dem Grundstück zur Versickerung gebracht werden, wenn keine Beeinträchtigungen des Nachbarschutzes zu befürchten sind.</p>	<p><b>Streichung wg. fehlender praktischer Relevanz</b></p>

<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Ausschlüsse</b></p> <p>(2) Insbesondere sind ausgeschlossen</p> <p>a) Stoffe - auch im zerkleinerten Zustand - , die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (z.B. Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);</p> <p>b) Feuergefährliche, explosive, giftige, fett- und ölhaltige Stoffe (z.B. Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe);</p> <p>c) Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;</p> <p>d) Faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (z.B. milchsaure Konzentrate, Krautwasser);</p> <p>e) Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;</p> <p>f) Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 6</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Allgemeine Ausschlüsse</b></p> <p>(2) Insbesondere sind ausgeschlossen:</p> <p>1. Stoffe – auch im zerkleinerten Zustand –, die zu Ablagerungen oder Verstopfungen in den öffentlichen Abwasseranlagen führen können (zum Beispiel Kehricht, Schutt, Asche, Zellstoffe, Mist, Schlamm, Sand, Glas, Kunststoffe, Textilien, Küchenabfälle, Schlachtabfälle, Haut- und Lederabfälle, Tierkörper, Panseninhalt, Schlempe, Trub, Trester und hefehaltige Rückstände);</p> <p>2. feuergefährliche, explosive, giftige, fett- oder ölhaltige Stoffe (zum Beispiel Benzin, Heizöl, Karbid, Phenole, Öle und Fette, Öl-/Wasseremulsionen, Säuren, Laugen, Salze, Reste von Pflanzenschutzmitteln oder vergleichbaren Chemikalien, Blut <b>aus Schlachtungen</b>, mit Krankheitskeimen behaftete oder radioaktive Stoffe) <b>sowie Arzneimittel</b>;</p> <p>3. Jauche, Gülle, Abgänge aus Tierhaltungen, Silosickersaft und Molke;</p> <p>4. faulendes und sonst übelriechendes Abwasser (zum Beispiel milchsaure Konzentrate, Krautwasser);</p> <p>5. Abwasser, das schädliche oder belästigende Gase oder Dämpfe verbreiten kann;</p> <p>6. Abwasser, das einem wasserrechtlichen Bescheid nicht entspricht;</p> <p><b>7. Abwasser, dessen Beschaffenheit oder Inhaltsstoffe über den Richtwerten des Anhangs A. 1 des Merkblatts DWA-M 115-2 vom Juli 2005 (Herausgeber/Vertrieb: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. – DWA –, Theodor-Heuss-Allee 17, 53773 Hennef) liegen.</b></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i></p> <p><i>Mit der Ergänzung „Arzneimittel“ wird klargestellt, dass die Entsorgung von Arzneimitteln über das Abwasser unzulässig ist.</i></p> <p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i></p>
---	--	---

<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Regeln der Technik</b></p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 IV) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen und zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 16</b> <b>Regeln der Technik</b></p> <p>Grundstücksentwässerungsanlagen (§ 2 IV) sind nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik herzustellen, <b>zu unterhalten und</b> zu betreiben. Allgemein anerkannte Regeln der Technik sind insbesondere die technischen Bestimmungen für den Bau, den Betrieb und die Unterhaltung von Abwasseranlagen und die Einleitungsstandards, die die oberste Wasserbehörde durch öffentliche Bekanntmachung einführt.</p> <p><i>Von den allgemein anerkannten Regeln der Technik kann abgewichen werden, wenn den Anforderungen auf andere Weise ebenso wirksam entsprochen wird.</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <b>Spülaborte, Kleinkläranlagen</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 19</b> <i>Außerbetriebssetzung von Kleinkläranlagen</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>IV. ABWASSERBEITRAG</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>IV. ABWASSERBEITRAG</b></p>	<p><i>Mit Urteil vom 28.09.2009 hat der VGH Ba.-Wü. seine Rechtsprechung zur Abgrenzung von Erst- und Neuveranlagung bei den Anschlussbeiträgen geändert. (nähere Erläuterungen siehe Sitzungsvorlage)</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Zustellung des Beitragsbescheids Eigentümer des Grundstückes ist. Der Erbbauberechtigte ist an Stelle des Eigentümers Beitragsschuldner</p> <p>(2) Mehrere Beitragsschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil Beitragsschuldner.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 24</b> <b>Beitragsschuldner</b></p> <p>(1) Beitragsschuldner <b>bzw. Schuldner der Vorauszahlung</b> ist, wer im Zeitpunkt der <b>Bekanntgabe</b> des Beitrags- <b>bzw. Vorauszahlungsbescheids</b> Eigentümer des Grundstückes ist.</p> <p>(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.</p>	

<p>(3) Der Beitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück, im Falle des Abs. 1 Satz 2 auf dem Erbbaurecht, im Falle des Abs. 2 Satz 2 auf dem Wohnungs- oder dem Teileigentum</p>	<p><i>(3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandgemeinschaft beitragspflichtig</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-tag</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit dem Nutzungsfaktor (§ 27).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 25</b> <b>Beitragsmaßstab</b></p> <p>Maßstab für den Abwasserbeitrag ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche (§ 26) mit einem Nutzungsfaktor (§ 27); <i>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-tag</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Grundstücksfläche</b></p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>a) bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;</p> <p>b) soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 26</b> <b>Grundstücksfläche</b></p> <p>(1) Als Grundstücksfläche gilt:</p> <p>1. bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist;</p> <p>2. soweit ein Bebauungsplan <i>oder eine Satzung nach § 34 Abs. 4 S. 1 BauGB</i> nicht besteht oder sie die erforderliche Festsetzung nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Erschließungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, <i>zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen</i>, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Erschließungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt. <i>Zur Nutzung zählen auch angelegte Grünflächen oder gärtnerisch genutzte Flächen.</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-tag</i></p>

<p>(2) § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG bleibt unberührt.</p>	<p><b>(2) Teilflächenabgrenzungen gemäß § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG bleiben unberührt.</b></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung der Vollgeschosse</b></p> <p>(1) Bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Zahl der Vollgeschosse festgesetzt ist (§ 29), gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der für den Bebauungsplan maßgeblichen Baunutzungsverordnung. Im übrigen gelten als Geschosse Vollgeschosse im Sinne der Landesbauordnung in der zum Zeitpunkt der Beitragsentstehung geltenden Fassung.</p> <p>(2) Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschosß ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse mit der tatsächlich überbauten Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den §§ 29 und 30 maßgebende Geschoßzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.</p> <p>(3) Sind auf einem Grundstück bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoßzahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 28</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoszahl festsetzt</b></p> <p>Als Geschoszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine <b>größere</b> Geschoszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) <b>in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl zulässig, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage festsetzt</b></p> <p>(1) Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.</p> <p>(2) Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ist diese zugrunde zulegen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 29</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt</b></p> <p>(1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der <b>Vollgeschosse</b> eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; <b>das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</b></p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i></p>

migt, so ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**(3)** Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl oder Baumassenzahl die zulässige Höhe der baulichen Anlage aus, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der baulichen Anlage geteilt durch 3,5; Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet. Ist im Einzelfall eine größere Höhe der baulichen Anlage genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

**(4)** Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder die Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend; Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

**(2)** Ist eine größere *als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse* genehmigt, so ergibt sich die Geschoszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, *wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.*

#### § 30

*Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt*  
**(1)** *Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschoszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch*

*1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und*

*2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;*

*das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.*

**§ 30 neu eingefügt**  
**Angepasst an die Mustersatzung Gemeindetag**

**(2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch**

**1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und**

**2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete;**

**das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.**

**(3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.**

**(4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Firsthöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.**

<p style="text-align: center;"><b>§ 30</b></p> <p style="text-align: center;">Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung i.S. des § 29 besteht</p> <p><i>Bisher kein Absatz (3) und (4)</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p style="text-align: center;">Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 28 bis 30 bestehen</p> <p><i>(3) Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Entstehungszeitpunkt (§ 34) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschoszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.</i></p> <p><i>(4) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO, gilt als Geschoszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschoszahl; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.</i></p>	<p><i>Abs. 3 und 4 neu eingefügt, nach Mustersatzung Gemeindetag</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 31</b></p> <p style="text-align: center;">Weitere Beitragspflicht</p> <p>(1) Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits eine Beitragspflicht entstanden ist oder das beitragsfrei an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen wurde (z.B. durch Zukauf) und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so unterliegen die zugehenden Flächen der Beitragspflicht nach Maßgabe des § 25, soweit für sie noch keine Beitragspflicht entstanden ist.</p> <p>(2) Abs. 1 gilt entsprechend, soweit</p> <p>1. Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist, neu gebildet werden;</p> <p>2. für Grundstücksflächen die Voraussetzungen für eine</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 32</b></p> <p style="text-align: center;"><i>Nachveranlagung, weitere Beitragspflicht</i></p> <p>(1) Von Grundstückseigentümern, für deren Grundstück eine Beitragsschuld bereits entstanden ist oder deren Grundstücke beitragsfrei angeschlossen worden sind, werden weitere Beiträge erhoben,</p> <p><i>1. soweit die bis zum In-Kraft-Treten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird;</i></p> <p><i>2. soweit in den Fällen des § 31 Abs. 2 Nr. 1 und 2 eine höhere Zahl der Vollgeschosse zugelassen wird;</i></p> <p><i>3. wenn das Grundstück mit Grundstücksflächen vereinigt wird, für die eine Beitragsschuld bisher nicht entstanden</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindetag</i></p>

<p>Teilflächenabgrenzung nach § 10 Abs. 3 Satz 2 KAG oder nach § 26 Abs. 1 b) entfallen;</p> <p>3. bei beitragsfrei angeschlossenen Grundstücken oder bei Grundstücken, für die eine Beitragspflicht bereits entstanden ist oder durch Bescheid begründet worden ist, die bis zum Inkrafttreten dieser Satzung zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.</p>	<p><i>ist;</i></p> <p>4. soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die eine Beitragsschuld bereits entstanden ist, neu gebildet werden.</p> <p><i>(2) Wenn bei der Veranlagung von Grundstücken Teilflächen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG unberücksichtigt geblieben sind, entsteht eine weitere Beitragspflicht, soweit die Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung entfallen.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 33</b> <b>Entstehung der Beitragsschuld</b> <i>Bisher keine Nr. 7 in Abs. (1) aufgeführt</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 34</b> <b>Entstehung der Beitragsschuld</b></p> <p>(1) 1. – 6. unverändert</p> <p><i>7. In den Fällen des § 32 Abs. 2, mit dem Wegfall der Voraussetzungen für eine Teilflächenabgrenzung nach § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG, insbesondere mit dem Inkrafttreten eines Bebauungsplanes oder einer Satzung gem. § 34 Abs. 4 Satz. 1 BauGB, der Bebauung, der gewerblichen Nutzung oder des tatsächlichen Anschlusses von abgegrenzten Teilflächen, jedoch frühestens mit der Anzeige einer Nutzungsänderung gem. § 46 Abs. 7.</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 35</b> <b>Ablösung</b></p> <p>(1) Der Abwasserbeitrag (Teilbeitrag) kann vor Entstehung der Beitragsschuld abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrags (Teilbeitrags).</p> <p>(2) Die Ablösung erfolgt durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und dem Beitragspflichtigen.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 36</b> <b>Ablösung</b></p> <p><i>(1) Die Stadt kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Abwasserbeitrags (Teilbeitrags) vereinbaren.</i></p> <p><i>(2) Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld (Teilbeitragsschuld); die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.</i></p> <p><i>(3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegemeinde-</i></p>

<p style="text-align: center;"><b>V. ABWASSERGEBÜHREN</b></p>	<p style="text-align: center;"><b>V. ABWASSERGEBÜHREN</b></p>	<p><i>Gesamter Abschnitt V beruht auf das VGH-Urteil vom 11.03.2010 über die Einführung der gesplitteter Abwassergebühr</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 37</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p>(1) Die Abwassergebühr wird nach der Abwassermenge bemessen, die auf dem an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstück anfällt (§ 39 Abs. 1).</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 38</b> <b>Gebührenmaßstab</b></p> <p><i>(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben.</i></p>	<p><i>wg. Einführung getrennter Abwassergebühren</i></p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 39</b> <b>Abwassermenge</b></p> <p>(1) In dem jeweiligen Veranlagungszeitraum (§ 42 Abs. 1 Satz 1) gilt im Sinne von § 37 Abs. 1 als angefallene Abwassermenge:</p> <p>a) die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge (Frischwassermaßstab);</p> <p>b) bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung die dieser entnommene Wassermenge;</p> <p>c) im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser (z.B. in einer Zisterne gesammeltes Wasser), soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird, zu Schmutzwasser umgewandelt wird.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Bemessung der Schmutzwassergebühr</b></p> <p><i>(1) Bemessungsgrundlage für die Schmutzwassergebühr im Sinne von § 38 Abs. 1 ist:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die dem Grundstück aus der öffentlichen Wasserversorgung zugeführte Wassermenge;</li> <li>2. bei nichtöffentlicher Trink- oder Brauchwasserversorgung, die dieser entnommene Wassermenge;</li> <li>3. im Übrigen das auf den Grundstücken anfallende Niederschlagswasser, soweit es als Brauchwasser im Haushalt oder im Betrieb genutzt wird. <i>Bei sonstigen Einleitungen (§ 8 Abs. 3) ist Bemessungsgrundlage die eingeleitete Wasser-/ Schmutzwassermenge.</i></li> </ol>	<p><i>wg. Einführung getrennter Abwassergebühren</i></p> <p><i>Die Neufassung entspricht der Unterteilung in Schmutzwasser und Niederschlagswasser, welche zwingend getroffen werden muss</i></p>
	<p style="text-align: center;"><b>§ 40 a</b> <b>Bemessung der Niederschlagswassergebühr</b></p> <p><i>(1) Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr gemäß § 38 Abs. 1 sind die, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit (Abs. 3), überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen des an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossenen Grund-</i></p>	<p><i>wg. Einführung getrennter Abwassergebühren</i></p>

	<p><i>stücks, in Abhängigkeit ihrer Oberflächenbeschaffenheit, von denen Niederschlagswasser unmittelbar oder mittelbar den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird. Maßgebend für die Flächenberechnung ist der Zustand zu Beginn des Veranlagungszeitraumes; bei erstmaliger Entstehung der Gebührenpflicht der Zustand zum Zeitpunkt des Beginns des Benutzungsverhältnisses.</i></p> <p><i>(2) Zum Zeitpunkt der Ersterhebung zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr werden die überbauten und darüber hinaus befestigten (versiegelten) Flächen von der Stadt an Hand amtlicher Unterlagen und aktueller Luftaufnahmen ermittelt und den Grundstückseigentümern zur Prüfung vorgelegt. Der geprüfte und gemäß § 46 Abs. 4 ergänzte Erhebungsbogen ist vom Grundstückseigentümer binnen einen Monats an die Stadt zurückzusenden.</i></p> <p><i>(3) Die versiegelten Flächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit und der Verdunstung für die einzelnen Versiegelungsarten wie folgt festgesetzt wird:</i></p> <p><i>1. Vollständig versiegelte Flächen: Asphalt, Beton, Bitumen, fugendichte Pflasterflächen</i></p> <p><i>2. Stark versiegelte Flächen Fugenoffene Flächen mit Pflaster, Platten, Verbundsteinen, Rasenfugenpflaster 0,6</i></p> <p><i>3. Wenig versiegelte Flächen Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Porrenpflaster 0,3</i></p> <p><i>4. Dachflächen: 4.1 Ziegeldach, Blechdach, Glasdach, o.ä. 0,9 4.2 Gründächer 0,3</i></p>	<p><i>Ein bisheriger § 40 a existiert in der jetzigen Fassung nicht. Er dient als Berechnungsgrundlage für die Niederschlagsgebühr.</i></p> <p><i>Die Versiegelungsfaktoren wurden bereits in der vom Gemeinderatssitzung vom 07.06.2011 beschlossen (auf die Sitzungsvorlage wird verwiesen)</i></p>
--	---	---

	<p><i>Für versiegelte Flächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart nach den Punkten 1-4, die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.</i></p> <p><i>(4) Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser einer Versickerungsanlage (z. B. Sickermulde, Mulden-Rigolensystem / Mulden-/Schachtversickerung) zugeführt wird, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.</i></p> <p><i>(5) Grundstücksflächen, die an Zisternen ohne Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung nach Absatz 1 unberücksichtigt.</i>  <i>Regenwasserzisternen mit Überlauf in die öffentlichen Abwasseranlagen werden folgendermaßen berücksichtigt:</i></p> <p><i>Bei Nutzung zur Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen.</i></p> <p><i>Bei Nutzung zur Brauchwasserentnahme einschließlich Gartenbewässerung, reduziert sich die angeschlossene abflussrelevante Fläche um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Zisternenvolumen. Eine Reduzierung erfolgt bis maximal 100 % der an die Zisterne angeschlossenen abflussrelevanten Fläche.</i>  <i>Satz 2 gilt nur bei Zisternen, die fest installiert und mit dem Boden verbunden sind sowie ein Mindestfassungsvolumen von 2 m<sup>3</sup> aufweisen.</i></p> <p><i>(6) Abs. 4 bis 5 gelten entsprechend für sonstige Anlagen, die in ihren Wirkungen vergleichbar sind.</i></p> <p><i>(7) Grundstück im Sinne der vorstehenden Absätze ist das Grundstück im Sinne des Bewertungsgesetzes. Dieses besteht aus einem oder mehreren Flurstücken. Mehrere Grundstücke, die eine wirtschaftliche Einheit bilden, kön-</i></p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i></p>
--	--	---

	<p><i>nen gemeinsam veranlagt werden. Insbesondere selbständige Garagengrundstücke werden dem Grundstück des Hauptwohnbauwerkes zugeordnet.</i></p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 40</b> <b>Absetzungen</b></p> <p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der Abwassergebühr abgesetzt. <u>Von der Absetzung ausgenommen ist eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr.</u></p> <p>(2) Für landwirtschaftliche Betriebe soll der Nachweis durch Messungen eines besonderen Wasserzählers erbracht werden. Dabei muss gewährleistet sein, dass über diesen Wasserzähler nur solche Frischwassermengen entnommen werden können, die in der Landwirtschaft verwendet werden und deren Einleitung als Abwasser nach § 6, insbesondere Abs. 2 Nr. 3, ausgeschlossen ist. Bei landwirtschaftlichen Betrieben findet Abs. 1 Satz 2 keine Anwendung.</p> <p>(3) Wird bei landwirtschaftlichen Betrieben die abzusetzende Wassermenge nicht durch Messungen nach Abs. 2 festgestellt, werden die nichteingeleiteten Wassermengen pauschal ermittelt.</p> <p>Dabei gilt als nichteingeleitete Wassermenge i.S. von Abs. 1</p> <p>a) je Vieheinheit bei Pferden, Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen 15 m<sup>3</sup>/Jahr,</p> <p>b) je Vieheinheit bei Geflügel 6 m<sup>3</sup>/Jahr.</p> <p>Diese pauschal ermittelte nichteingeleitete Wassermenge wird von der gesamten verbrauchten Wassermenge abge-</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Absetzungen</b></p> <p>(1) Wassermengen, die nachweislich nicht in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wurden, werden auf Antrag des Gebührenschuldners bei der Bemessung der <i>Schmutzwassergebühr</i> abgesetzt.</p> <p>(2) <i>Der Nachweis der nicht eingeleiteten Frischwassermengen soll durch Messung eines besonderen Wasserzählers (Zwischenzähler) erbracht werden, der den eichrechtlichen Vorschriften entspricht und von der Stadt plombiert worden ist. Zwischenzähler dürfen nur durch ein fachlich geeignetes Installationsunternehmen eingebaut werden. Sie stehen im Eigentum des Grundstückseigentümers und sind von diesem auf eigene Kosten einzubauen und zu unterhalten. Der erstmalige Einbau sowie der Austausch eines Zwischenzählers ist der Stadt innerhalb von 2 Wochen unter Angabe des Zählerstandes anzuzeigen. Der Austausch muss mit Ablauf der Eichfrist erfolgen. Derzeit beträgt die Eichfrist 6 Jahre.</i></p> <p>(3) <i>Von der Absetzung bleibt eine Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr ausgenommen, wenn der Nachweis über die abzusetzende Wassermenge nicht durch einen Zwischenzähler gemäß Abs. 2 erbracht wird. Der Gebührenschuldner hat den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen oder Gutachten zu bringen, aus denen sich insbesondere ergibt, aus welchen Gründen und in welchen Mengen Wasser in nichtöffentliche Abwassereinleitungen eingeleitet wurde.</i></p>	<p><i>Streichung wg. VGH-Urteil vom 19.3.2009; Bagatellgrenze nicht mehr zulässig</i></p> <p><i>Die neue Rechtslage erfordert die neue Regelung, da davon ausgegangen wird, dass die Anzahl der Zwischenzähler, insbesondere der Gartenwasserzähler, künftig zunehmen wird.</i></p> <p><i>Zur Verdeutlichung hinzugefügt in Absprache mit dem Eigenbetrieb Technische Dienste</i></p> <p><i>Die Wassermenge von 20 m<sup>3</sup>/Jahr bleibt nur unberücksichtigt, wenn kein Zwischenzähler installiert ist.</i></p> <p><i>Eingefügt, um künftig nur Absetzungen zu gewähren, bei denen der Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen oder Gutachten erfolgt.</i></p>

<p>setzt. Die dabei verbleibende Wassermenge muss für jede für das Betriebsanwesen polizeilich gemeldete Person, die sich dort während des Veranlagungszeitraums nicht nur vorübergehend aufhält, mindestens 50 m<sup>3</sup>/Jahr für die erste Person und für jede weitere Person mindestens 40 m<sup>3</sup>/Jahr betragen. Der Umrechnungsschlüssel für Tierbestände in Vieheinheiten zu § 51 des Bewertungsgesetzes ist entsprechend anzuwenden. Für den Viehbestand ist der Stichtag maßgebend, nach dem sich die Erhebung der Tierseuchenbeiträge für das laufende Jahr richtet</p> <p>(4)Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.</p>	<p>(4) Anträge auf Absetzung nicht eingeleiteter Wassermengen sind bis zum Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids zu stellen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 41</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p>(1) Die Abwassergebühr bei Einleitungen nach § 37 Abs. 1 und 2 beträgt je m<sup>3</sup> Abwasser <u>2,89 EUR.</u></p> <p>(2) Wird Abwasser in öffentliche Kanäle eingeleitet, die nicht an ein Klärwerk angeschlossen sind (= Kanalgebühr), beträgt die Gebühr je m<sup>3</sup> Abwasser <u>1,45 EUR.</u></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> <b>Höhe der Abwassergebühr</b></p> <p><b>(1) Die <u>Schmutzwassergebühr</u> (§ 40) sowie die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m<sup>3</sup></b></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>für das Jahr 2010</i>                      <i>2,49 Euro</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>für das Jahr 2011</i>                      <i>2,36 Euro</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>ab 01.01.2012</i>                              <i>2,08 Euro</i></p> <p><b>(2) Die <u>Niederschlagswassergebühr</u> (40 a) beträgt je m<sup>2</sup> abflussrelevante Fläche und Jahr</b></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>für das Jahr 2010</i>                      <i>0,49 Euro</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>für das Jahr 2011</i>                      <i>0,56 Euro</i></p> <p style="padding-left: 40px;"><i>ab 01.01.2012</i>                              <i>0,42 Euro</i></p> <p><b>(3) Beginnt oder endet die gebührenpflichtige Benutzung in den Fällen des § 40 a während des Veranlagungszeit-</b></p>	<p><i>wg. Einführung getrennter Abwassergebühren</i></p> <p><i>Gebührensätze gemäß beiliegender Kalkulation</i></p>

	<i>raumes, wird für jeden Kalendermonat, in dem die Gebührenpflicht besteht, ein Zwölftel der Jahresgebühr angesetzt.</i>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 42</b> Entstehung der Gebührenschuld <i>Abs. (4) bisher nicht enthalten</i></p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> Entstehung der Gebührenschuld <i>(4) In den Fällen des § 38 Abs. 3 entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung des Abwassers.</i></p>	<i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i>
<p style="text-align: center;"><b>§ 43</b> Vorauszahlungen (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten Jahreswasserverbrauchs zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht wird der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch geschätzt.</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 44</b> Vorauszahlungen (2) Jeder Vorauszahlung ist ein Sechstel des zuletzt festgestellten <i>Jahreswasserverbrauchs bzw. ein Viertel der zuletzt festgestellten abflussrelevanten Grundstücksfläche</i> zugrunde zu legen. Bei erstmaligem Beginn der Gebührenpflicht werden der voraussichtliche Jahreswasserverbrauch <i>und der Zwölftelanteil der Jahresniederschlagwassergebühr</i> geschätzt.</p>	<i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindegtag</i>
<b>VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b>	<b>VI. Anzeigepflicht, Haftung, Ordnungswidrigkeiten</b>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 45</b> Anzeigepflicht (1) und (2) <i>unverändert</i> (3) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Gemeinde mitzuteilen:</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 46</b> Anzeigepflicht (1) und (2) <i>unverändert</i> (3) <i>Binnen einen Monats nach dem tatsächlichen Anschluss des Grundstücks an die Abwasserbeseitigung, hat der Gebührenschuldner die Lage, Versiegelungsart und Größe der Grundstücksflächen, von denen Niederschlags-</i></p>	

<p>a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;</p> <p>b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p>(4) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>(5) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Abs. 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Gemeinde entfallen.</p>	<p><i>wasser gem. § 40 a Abs. 1 den öffentlichen Abwasseranlagen zugeführt wird sowie Art und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Niederschlagswassernutzungsanlagen, die Art der Nutzung des Niederschlagswassers und die an diese Anlage angeschlossenen Flächen der Kommune in prüffähiger Form anzuzeigen. Kommt der Gebührenschuldner seinen Mitteilungspflichten nicht fristgerecht nach, werden die Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr von der Stadt geschätzt.</i></p> <p><i>(4) Prüffähige Unterlagen sind Lagepläne im Maßstab 1:500 oder 1:1.000 mit Eintragung der Flurstücksnummer. Die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossenen Grundstücksflächen sind unter Angabe der in § 40 a Abs. 3 aufgeführten Versiegelungsarten und der für die Berechnung der Flächen notwendigen Maße zu kennzeichnen. Art, Umfang und Volumen vorhandener Versickerungsanlagen oder Regenwassernutzungsanlagen sowie die angeschlossenen Flächen sind anzugeben und ggf. nachzuweisen. Die Stadt stellt auf Anforderung einen Anzeigevordruck zur Verfügung. Unbeschadet amtlicher Nachprüfung wird aus dieser Anzeige die Berechnungsfläche ermittelt.</i></p> <p><i>(5) Änderungen der nach Abs. 4 erforderlichen Angaben hat der Grundstückseigentümer innerhalb eines Monats der Stadt anzuzeigen. Die gemäß der Anzeige neu ermittelte Bemessungsgrundlage wird ab dem der Anzeige folgenden Monat berücksichtigt.</i></p> <p>(6) Unverzüglich haben der Grundstückseigentümer und die sonst zur Nutzung eines Grundstücks oder einer Wohnung berechtigten Personen der Stadt mitzuteilen:</p> <p>a) Änderungen der Beschaffenheit, der Menge und des zeitlichen Anfalls des Abwassers;</p> <p>b) wenn gefährliche oder schädliche Stoffe in die öffentli-</p>	<p><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindeg</i></p>
--	--	--

	<p>chen Abwasseranlagen gelangen oder damit zu rechnen ist.</p> <p><i>(7) Binnen eines Monats hat der Grundstückseigentümer der Stadt mitzuteilen, wenn die Voraussetzungen für Teilflächenabgrenzungen gem. § 26 Abs. 1 Nr. 2 dieser Satzung und § 31 Abs. 1 Satz 2 KAG entfallen sind, insbesondere abgegrenzte Teilflächen gewerblich oder als Hausgarten genutzt, tatsächlich an die öffentliche Abwasserbeseitigung angeschlossen oder auf ihnen genehmigungsfreie bauliche Anlagen errichtet werden.</i></p> <p>(8) Wird eine Grundstücksentwässerungsanlage, auch nur vorübergehend, außer Betrieb gesetzt, hat der Grundstückseigentümer diese Absicht so frühzeitig mitzuteilen, dass der Grundstücksanschluss rechtzeitig verschlossen oder beseitigt werden kann.</p> <p>(9) Wird die rechtzeitige Anzeige schuldhaft versäumt, so haftet im Falle des Absatzes 1 der bisherige Gebührenschuldner für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitpunkt bis zum Eingang der Anzeige bei der Stadt entfallen.</p>	
<p style="text-align: center;"><b>§ 48</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Abs. 3 herstellt;</p>	<p style="text-align: center;"><b>§ 49</b></p> <p style="text-align: center;"><b>Ordnungswidrigkeiten</b></p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Abs. 1 GemO handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>8. die Grundstücksentwässerungsanlage nicht nach den Vorschriften des § 16 und des § 17 Absätze 1 und 3 herstellt, <i>unterhält oder betreibt</i>;</p>	<p style="text-align: center;"><i>Anpassung an Mustersatzung Gemeindetag</i></p>